

# **Benutzungsordnung**

## **§1 Allgemeines**

Die gemeindlichen Räume des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Eulgem sind eine öffentliche Einrichtung. Sie stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Eulgem. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie allen örtlichen Vereinen und sonstigen Gruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, ferner für private Familienfeiern.

## **§2 Art und Umfang**

Die Gestattung der Benutzung ist beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Eulgem zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringender Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen des Gemeindehauses steht der Ortsgemeinde und deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Gestattung gilt nur für den vorher bestimmten Zeitraum.

## **§3 Pflichten der Benutzer**

Der Benutzer muss die gemeindlichen Räume des Gemeindehauses pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Das Anbringen von Befestigungen (Nägel, Klebebänder usw.) an Wänden und Decken im Gemeindehaus ist untersagt. Zu Dekorationszwecken dürfen nur die vorhandenen Haken und Spanndrähte verwendet werden. Außerdem ist die Verwendung von Bierzeltgarnituren untersagt. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Unterhaltungskosten (Strom, Wasser, Heizung) sind vom Benutzer so gering wie möglich zu halten. Die Benutzung bei Vereinen und Gruppen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist dem Ortsbürgermeister rechtzeitig zu benennen.

Dieser Person wird das Gemeindehaus und das Inventar übergeben. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Nach Übungsbetrieb sind die benutzten Räume zu reinigen. Bei Veranstaltungen sind die gemeindlichen Räume des Gemeindehauses ordnungsgemäß zu reinigen. Andernfalls wird diese Reinigung durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Person auf Kosten des Benutzers vorgenommen. Nach Abschluss der Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses muss das Porzellan, die Bestecke, Gläser usw. soweit benutzt, ordnungsgemäß gereinigt werden. Der anfallende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen. Im Winter obliegt dem Benutzer die Reinigungs- und Streupflicht auf den zum Grundstück gehörenden Flächen.

## **§4 Haftung**

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstahl (Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken). Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den zum Grundstück gehörenden Flächen durch den Benutzer entstehen. Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die in §3 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden. Mit der Benutzung der gemeindlichen Räume des Gemeindehauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

### **§5 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Eulgem, den 13.02. 1995  
Ortsgemeinde Eulgem,  
gez. Weiler, Ortsbürgermeister  
- für die gemeindlichen Räume des Gemeindehauses in Eulgem*